

Teuerungsbereinigte Bruttopauschalen für die Berechnung des Staatsbeitrags an den freiwilligen kommunalen Musikunterricht 2024

Der Regierungsrat legt jeweils im Sommer die Bruttopauschalen zur Berechnung des Staatsbeitrags für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht für das Folgejahr fest. Aufgrund der GAV-Lohnverhandlungen wurde für das Jahr 2024 eine Teuerungszulage von 2 Prozent beschlossen. Deshalb werden die Bruttopauschalen entsprechend dieser Teuerung angepasst. (vgl. RRB 2023/1139 vom 4. Juli 2023).

Für das Kalenderjahr 2024 gelten folgende teuerungsbedingte Sätze:

Erlernen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
10	Erlernen halbe Lektion	Schüler/-in MS	2 ¹	pro Schüler/-in	1'422.09 Fr.
11	Erlernen ganze Lektion	Schüler/-in MS	4 ¹	pro Schüler/-in	2'760.52 Fr.

Beim «Erlernen» steht das Erwerben von Fähigkeiten im Fokus (ein Instrument/Sologesang beherrschen).

Anwenden

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
20	Anwenden I	Gruppe ≤ 10 Teilnehmer	8 ¹	pro Gruppe	5'437.39 Fr.
21	Anwenden II	Gruppe > 10 Teilnehmer	12 ¹	pro Gruppe	8'114.27 Fr.

Beim «Anwenden» steht die Handhabung/das Praktizieren des Erlernen im Fokus (das gemeinsame Musizieren in einer Gruppe wie Ensemble, Orchester, Chöre)

Musikgrundschule

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
30	Musikgrundschule	Halbklasse MS	10 ¹	pro Halbklasse	6'775.83 Fr.

Wertentschädigungen

Nr.	Rubrikenbezeichnung	Mengenbez.	Anz FB	Mengeneinh.	Bruttopauschale
91	Abrechnung ausserkantonale	Franken	--	pro Wert	1 Fr.

Subventionsberechtigt ist der Musikunterricht von Musikschülern und Musikschülerinnen vom Kindergarten bis zum 20. Altersjahr. Musikschüler und Musikschülerinnen, welche die obligatorische Schulzeit absolviert haben, sind subventionsberechtigt, sofern sie eine Berufs- oder Mittelschule besuchen.

Solothurn, 13. Dezember 2023

¹ Die Leitungspauschale wird nur einmal pro Mengeneinheit einer Rubrik vergeben.